Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1911)

Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 42 — 1911 **Schweizerische** 19. Oktober

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.– halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.–; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.–
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: Msgr. **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Zur Motion Spahn. — Der Fall Meury vor dem Nationalrat (Rede Dr. Holensteins). — Eine Anregung hinsichtlich des „Status cleri". — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Briefkasten.

Zur Motion Spahn.

Von *J. Winiger,* Ständerat.

II. (Schluß.)

Die Motion Spahn liegt also zur Prüfung und Berichterstattung beim Bundesrat, völlig unpräjudiziert, wie wir gesagt haben. Es mag eingeschaltet werden, daß für eine solche unpräjudizierte Ueberweisung einer Motion der Beschluß des einen Rates, aus dessen Mitte sie hervorgegangen ist, genügt, die Zustimmung des Ständerates also in diesem Falle nicht erforderlich war. Nach dem Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat wäre die Zustimmung beider Räte nur erforderlich gewesen, wenn dem Bundesrat bestimmte Weisungen hätten erteilt werden wollen, in welchem Sinne seine spätere Antragstellung zu erfolgen habe. Das ist hier nicht der Fall. Wie man übrigens gesehen hat, erwartet der Wortführer der Motionäre selbst nicht etwa eine Spezialvorlage des Bundesrates über die Motion, sondern er verlangt und erwartet bloß, daß bei Erlaß des eidgenössischen Strafgesetzbuches die Frage geprüft werde, ob hier im Sinne der Motion etwas geschehen, eine Strafnorm im Sinne der Intentionen der Motionsteller in das Gesetz aufgenommen werden könne und solle. Das hat nun noch seine gute Weile. Und wenn es zur Beratung dieses Gesetzes kommen wird, dann werden so manche gefährliche Klippen zu umschiffen sein, daß ein odiöser „Kanzelparagraph" gerade noch der fehlende letzte Nagel in den Sarg werden könnte.

Zur Sache selbst ist gewiß nichts dagegen einzuwenden, wenn Bund und Kantone für den öffentlichen Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften sorgen, wie der von den Motionären angerufene Art. 50, lemma 2 der Bundesverfassung es vorsieht. Etwas weniger harmlos mag schon die verlangte Abwehr „gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates" sein. Die Satzung von Art. 50 stand, was den konfessionellen Frieden angeht, schon in der Bundesverfassung von 1848. Die „Eingriffe kirchlicher Behörden" aber sind, wie Herr Dr. Holenstein im Nationalrat zutreffend erwähnte, erst 1874, zur Kulturkampfzeit, hineingekommen. Sie sind ein Inventarstück aus dem Nachlasse von Augustin Keller. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf für die Verfassungsrevision davon nichts vorgesehen und die Kommission des Nationalrates, der für die Beratung die Priorität hatte, auch nicht. Da stellte in der Kommission des Ständerates Augustin Keller den Antrag, einen solchen Zusatz aufzunehmen. Weit in die Kirchengeschichte zurückgreifend und abschließend mit der Definierung des Dogmas von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Heiligen Stuhles hatte er ein numeriertes Verzeichnis von etwa zwei Dutzend geschichtlichen Fällen von „Uebergriffen" der geistlichen Gewalt, vorab des Heiligen Stuhles, aufgestellt und der Kommission vorgelegt, anhand derer er die Notwendigkeit der Abwehr des Staates ad occulos demonstrieren zu können glaubte. Die katholisch-konservativen Mitglieder der Kommission bekämpften selbstverständlich den Antrag mit allem Nachdruck. Die Herren von der freisinnigen Mehrheit der Kommission beteiligten sich nicht an dem Meinungsstreit, sie horchten stillschweigend den Reden zu und — stimmten für den Antrag. Er drang später nach langen Debatten in beiden Räten durch.*

Anfänglich, als mit dem bundesgerichtlichen Urteile der „Fall Meury" bekannt geworden, war es fast ausschließlich nur die „Intoleranz" der katholischen Kirche in Sachen der Mischehen, worüber die freisinnige oder akatholische Welt in Aufregung geriet und wogegen zum Aufsehen gemahnt wurde. Insoweit handelt es sich um interkonfessionelle Verhältnisse und es könnte der Gesichtspunkt der Wahrung des interkonfessionellen Friedens in Frage kommen. Wie man aber sieht, ist bei Begründung der Motion durch Hrn. Spahn dieser Gesichtspunkt ganz in den Hintergrund getreten. Im Vordergrund stand die andere Seite des Art. 50, eben das Augustin Kellersche Moment der Abwehr gegen „Eingriffe" kirchlicher Behörden und zwar gegen Eingriffe in die Rechte und Institutionen des Staates. Ein sol-

* Es mag hier auf die gedrängte Darstellung der Revisionsverhandlungen in dem Buche des Verfassers über Bundesrat Dr. Zemp, V. Kapitel, verwiesen werden.

cher Eingriff wird erblickt in der „Mißachtung", welche nicht bloß in dem konkreten Verhalten des HHrn. Pfarrer Meury, sondern auch in der Lehre und Praxis der katholischen Kirche selbst gegenüber der staatlichen Institution der Zivilehe liegen soll. Und es wird eine Strafbestimmung verlangt gegen den, der „die für Wahrung des Rechtes auf Ehe, für Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes . . . vom Staat getroffenen Institutionen verunehrt".

Die verlangte Strafnorm würde sich, wie man sieht, nicht bloß gegen kirchliche Behörden, sondern gegen jedermann richten, der in irgendeiner Art die in Frage stehenden staatlichen Institutionen „verunehren" würde. Wenn man sich erinnert, wie vielfach namentlich in der ersten Zeit ihres Bestandes die Zivilehe sowohl als Institution wie auch in mancher konkreter Erscheinungsform als sogenannte „Bundeshochzeit" Gegenstand des Volkshumors war, dann muß man sich vergegenwärtigen, daß eine solche Strafnorm den Staatsanwälten unter Umständen recht viel Arbeit, und nicht gerade von der angenehmsten, verursachen könnte; sie würde ein richtiges „Maulkrattengesetz" sein.

In erster Linie wird man aber wohl an die „kirchlichen Behörden", an die Geistlichen, denken; was die Motionäre wollen, ist ein Kanzelparagraph. Und was wäre nach der in Frage liegenden Beziehung der Inhalt dieses Paragraphen? Doch wohl der: die Kirche und ihre Diener dürfen nicht sagen und nicht lehren, daß für ihre Angehörigen und für ihr Forum eine eheliche Verbindung mit dem Abschlusse vor dem Zivilstandsamte noch nicht legitim geordnet, sondern daß — „vor Gott und der Kirche", wie HHr. Meury sich ausdrückte — noch die kirchliche Einsegnung, die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften erforderlich sei. Darauf läuft die Sache praktisch und in Wirklichkeit hinaus: die Kirche hat auf ihr eigenes Eherecht und dessen Geltendmachung gegenüber ihren Angehörigen Verzicht zu leisten, sie hat eine Ehe auch für ihre Angehörigen und für ihr Forum als legitim anzuerkennen, sobald sie nach den Gesetzen des Staates gültig eingegangen wurde.

Ein solches Ansinnen ist unberechtigt und es muß abgelehnt werden. Es stünde zudem in offenem Widerspruch zu der Bestimmung, welche nach dem Vorbilde des deutschen Reiches auch in das neue schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 118) aufgenommen wurde, und auf welche bereits eine redaktionelle Auseinandersetzung in Nr. 40 der „Kirchenzeitung" zutreffend hingewiesen hat: „Im übrigen bleibt die kirchliche Ehe als solche von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt". Damit ist doch wohl auch vom staatlichen Gesetzgeber deutlich anerkannt und ausgesprochen, daß es neben dem staatlichen Eherecht selbständig auch ein kirchliches Eherecht gebe, dessen Satzungen von jenem nicht berührt werden, so daß eine nach den Staatsgesetzen gültig abgeschlossene Ehe nach kirchlichem Eherecht ungültig sein könne und nach diesem nicht als gültig anerkannt zu werden brauche.

Gibt es also neben der staatlichen Zivilehe nach wie vor eine kirchliche Ehe nach selbständigen kirchlichen Satzungen, dann braucht wohl nicht besonders daran erinnert zu werden, daß im Vergleiche zur Kirche der Staat in den Mitteln zum Schutze seiner Ehe ohnehin unendlich überlegen ist. Eine bloß nach kirchlicher Vorschrift eingegangene Ehe wird vom Staate ohne weiteres nicht anerkannt, mögen die Leute vor ihrem Gewissen sich als vollgültig angetraute Ehegatten betrachten. Die Frau erhält nicht den Namen des Mannes und Kinder aus der Verbindung erhalten als illegitim nicht den Namen des Vaters; den Ehegatten ist das Erbrecht der Ehegatten, den Kindern das Erbrecht ehelicher Kinder versagt. Nicht nur das, die Leute werden wegen Konkubinates dem Strafrichter überwiesen und ihr Zusammenleben polizeilich aufgehoben. Nur nebenbei sei noch darauf hingewiesen, daß auch der Geistliche, der die Verbindung eingesegnet hat, staatlicherseits zur Strafe gezogen wird. Im übrigen weiß man, daß der Geistliche, ehe er zur Trauung schreitet, die Nupturienten zur Erfüllung der staatlichen Vorschriften anhält; so ist ihm durch die kirchlichen Obern geboten und es würde das wohl auch geschehen, selbst wenn eine staatliche Strafandrohung nicht bestehen würde. — Mit dem allem aber darf und soll sich der Staat zufrieden geben; er hat, was des Staates ist, und soll nun auch der Kirche lassen, was der Kirche ist, die Befugnis, von ihren Angehörigen, solange sie das sein wollen, zu verlangen, daß sie neben den Satzungen des Staates auch den Satzungen der Kirche sich unterziehen, und ihnen zu sagen, daß vor dem Forum der Kirche die eheliche Verbindung nicht legitim ist, solange sie diese Satzungen nicht erfüllt haben. Wenn das Verlangen des Hrn. Spahn und seine Ausführungen so verstanden werden müssen, daß dieses fürderhin verboten und strafbar sein solle — und man wird sie kaum anders verstehen können —, dann liegt ein „Eingriff" nicht auf seite des HHrn. Meury, wohl aber auf anderer Seite vor.

Der Fall von Therwil betraf eine interkonfessionelle Mischehe, und damit ein Gebiet, das für antikirchliche Agitationen und Unternehmungen stets besonders aufnahmefähig und fruchtbar war und sein wird und auf welchem daher für die Vertreter des kirchlichen Standpunktes auch in besonderem Maße Klugheit und Takt angezeigt und geboten ist. Es gibt aber andere Fälle, die für unsere Frage praktisch vielleicht noch von größerer Bedeutung sind: die Neuehen von Geschiedenen. Soll die Kirche auch solche Verbindungen nicht mehr verpönen und mißbilligen dürfen? Wir meinen gegenteils, daß auch der Staat geradezu ein Interesse daran habe und sich freuen solle, wenn wenigstens noch die katholische Kirche unverbrüchlich an dem Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe festhält und für und für eine starke Stütze desselben bleiben wird.

Unsere Ausführungen dürften zeigen, daß die Motion Spahn, nach den Darlegungen ihres Wortführers gewürdigt und gemessen, trotz des „ruhigen" Tones, in welchem sie erfolgten, ihrem sachlichen Gehalte nach doch nicht so harmlos ist, wie es vielleicht scheinen mag. Es handelt sich um den Versuch zur Unterwerfung der Kirche unter die Allmacht des Staates in Dingen, in denen die Kirche auf ihre Selbständigkeit, ihre Souveränität nicht wird verzichten wollen und nicht wird verzichten

können. Der Versuch zeigt auch, wie wenig noch, obwohl heute so viel von Trennung von Kirche und Staat die Rede ist, der Gedanke einer loyalen Trennung im Sinne einer wirklichen Selbständigkeit, auch der Kirche auf ihrem Gebiete, Gemeinbesitz selbst in oberen Kreisen geworden ist. Wenn die Kirche, ohne die Gesetze des Staates zu verletzen, bloß von ihren Angehörigen noch etwas mehr verlangt als diese, dann ruft man dem Staatsanwalt und dem Landjäger!

Der Vertreter des Bundesrates, Hr. Hoffmann, hat sich zu dem, was wir als sachlichen Kern in den Ausführungen des Hrn. Spahn betrachten, nicht bestimmt ausgesprochen; wir glauben mindestens bezweifeln zu dürfen, ob, wenn das geschehen wäre, die Aeußerung zustimmend ausgefallen sein würde. Möglich, daß selbst einige Mitunterzeichner der Motion Vorbehalte angebracht haben würden. Es ist, wie gesagt, alles noch unpräjudiziert. Um den verhältnismäßig befriedigenden Verlauf und Ausgang des Handels gebührt in erster Linie Hrn. Dr. Holenstein, und neben ihm den Herren Dr. Motta und Daucourt, für die geschickte und mutig entschiedene Art, wie sie den Antrag der katholisch-konservativen Fraktion auf Ablehnung der Motion vertraten, Anerkennung und Dank.

Es ist wahr und in hohem Maße erfreulich, daß während der Verhandlungen im Saale nicht Kulturkampfluft herrschte. Als gegen das Ende bei wenig Aufmerksamkeit der bekannte Rufer im Streit, Hr. Gobat, schärfere Töne anschlug, da mutete er uns an wie ein vom abziehenden Heere vergessener Wachtposten; und man hatte den Eindruck, daß er sich selbst einsam, weltfremd vorkomme und daß ihm die Belegtheit der Stimme fast eine willkommene Entschuldigung war, im Bewußtsein, daß die Zeit, da die Kulturkampfreden im Parlamente großen Eindruck machten, für einstweilen vorüber sei. Jedermann war froh, als die Angelegenheit erledigt war. So ist jetzt die Stimmung. Täuschen wir uns aber nicht und seien wir nicht sorglos! Ueber Nacht wird von irgendwoher stürmische Kulturkampfluft auch in die Raatssäle wiederkehren können.

Der Fall Meury vor dem Nationalrat.

Rede Dr. Holensteins.

Der Herr Motionssteller hat einleitend bemerkt, daß seine Motion, nachdem sie hier im Saale eingereicht worden war, von einem Teile der Presse der Oeffentlichkeit als Sturmvogelmotion avisiert worden sei. Ich konstatiere nun mit Vergnügen, daß die Vorahnung jener Blätter eine grundlose war, und daß der Herr Motionsteller infolge einer Metamorphose, die ich begrüße, nicht als Sturmvogel, sondern als Friedenstaube sich unserem Rate präsentiert hat. Das wird auch für mich Veranlassung sein, die Sache in aller Ruhe zu behandeln.

Herr Kollege Dr. Spahn hat uns Preßstimmen zitiert, in denen der Fall Meury behandelt wurde. Ich hätte auch Preßstimmen in meiner Mappe, ich will Sie damit nicht behelligen. Dagegen will ich konstatieren, daß nach der bundesrätlichen Verhandlung über den Fall Meury in einem Teil der Presse Artikel erschienen sind, die dem Herrn Pfarrer Meury Aeußerungen unterstellten, die er nicht getan hat. Der Herr Motionsteller hat ein Blatt hier verlesen, ich glaube, es sei das „Schweizerische Protestantenblatt", in welchem die Behauptung aufgestellt wurde, es sei als kirchliche Lehre vom Herrn Pfarrer Meury verkündigt worden, daß die katholische Kirche die protestantische Ehe als ein nichtsittliches Verhältnis betrachte. Wenn das in diesem Blatt steht, so sei hier konstatiert, daß, was jenes Blatt behauptet, vollständig unrichtig ist. Es darf vermutet werden, daß jener Artikel in jenem Blatt nicht ohne Wissen eines Theologen erschienen ist, daß der Redaktion dieses Blattes wohl ein Theologe vorsteht. Und da darf wohl konstatiert werden, daß dieser Theologe mit einer solchen Aeußerung den konfessionellen Frieden mehr gestört hat als Herr Pfarrer Meury mit der Aeußerung, die er vor den paar Personen getan.

Ich glaube damit über die Preßstimmen hinweggehen und zur Behandlung der Sache selber übergehen zu können. Der Art. 50, Abs. 2, dessen Ausführung heute angeregt wird, hat seiner Entstehung nach zwei Teile. In seiner wesentlichen Bestimmung war er schon in der Verfassung von 1848 enthalten. Die Bundesverfassung von 1848 hat den Grundsatz der Kultusfreiheit eingeführt und ermöglicht, daß in protestantischen Kantonen katholischer Gottesdienst und umgekehrt in katholischen Kantonen protestantischer Gottesdienst ausgeübt werden konnte. Die Bundesverfassung hat jener Bestimmung beigefügt, daß es den Kantonen und dem Bunde vorbehalten bleiben solle, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Friedens unter den anerkannten Konfessionen geeignete Maßnahmen zu treffen. Im Jahre 1872, als über die Revision der Bundesverfassung in den eidgenössischen Räten beraten wurde, hat der aargauische Ständerat Augustin Keller beantragt, in diesem Absatz 2 folgenden Zusatz aufzunehmen: „sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte des Bürgers und des Staates". Blumer-Morel erklären im Handbuch über das schweizerische Bundesstaatsrecht diesen Zusatz angesichts der übrigen Bestimmungen unserer Verfassung als nicht gerade nötig und führen weiter aus, daß der Bundesrat beantragt habe, diesem Antrag Keller eine, wie Blumer-Morel sich ausdrücken, „weniger tendenziöse Fassung" zu geben. Der Bundesrat stellte nämlich den Antrag, diesem Absatz 2 beizufügen: „sowie gegen Uebergriffe über die Grenzen des staatlichen und religiösen Gebietes".

Der Bundesrat war nämlich der Auffassung, daß es nicht bloß Uebergriffe kirchlicher Behörden in das staatliche Gebiet geben könne, sondern auch Uebergriffe staatlicher Behörden in das Kultusgebiet. Die Ereignisse haben dem Bundesrate Recht gegeben; denn wenige Jahre später haben sich die eidgenössischen Räte mit solchen Uebergriffen der staatlichen Gewalt in das Gebiet der Glaubens- und Kultusfreiheit zu befassen gehabt und haben solche Ausschreitungen der staatlichen Gewalt zurückweisen müssen. Der Bundesrat ist mit

seinem Antrag damals unterlegen. Es wurde der Antrag Keller angenommen, der Zusatzantrag in seiner, wie Blumer-Morel sagten, „tendenziösen Fassung", „der kulturkämpferische Zusatz", wie Professor Burckhardt im Kommentar zu Art. 50, Abs. 2 sagt, „der unlogische Zusatz", wie Dubs in seinem Buche über das schweizerische Bundesrecht sich ausdrückt. Sie wollen hieraus entnehmen, daß jener Zusatzantrag Keller nicht unbeanstandet geblieben ist.

So viel, meine Herren, über die Entstehungsgeschichte des Art. 50, Abs. 2, der uns heute hier beschäftigen soll. Dieser Artikel steht in seinen wesentlichen Bestimmungen seit dem Jahre 1848, seit über 60 Jahren, in der Zusatzbestimmung, die Keller beantragt hat, seit nahezu 40 Jahren in unserer Bundesverfassung. In dieser langen Zeit von mehreren Jahrzehnten hat der Bundesrat und haben auch die eidgenössischen Räte sich nicht veranlaßt gefühlt, zur Ausführung des Art. 50 gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen. Soweit mir die Geschichte unseres Bundesrechtes bekannt ist, sind auch von keiner Seite her Anregungen gemacht worden, welche eine nähere Ausführung des Absatz 2 irgendwie als wünschenswert oder nötig erklärt hätten. Woher diese Erscheinung? Wohl deshalb, weil in der Tat nichts vorgefallen ist, das die Notwendigkeit nahe gelegt hätte, hier Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Wir haben andere Artikel in der Bundesverfassung aus dem Gebiet der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die eine Ausführung seit Jahren verlangen. Der Art. 49, letzter Absatz, bestimmt: „Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten." Das steht in unserer Bundesverfassung seit dem Jahre 1874; diese Bestimmung harrt jedoch heute noch der Ausführung! Als vor 30 Jahren Herr Nationalrat und Professor Huber an der Universität Basel über Bundesstaatsrecht las und der Sprechende unter den Hörern desselben saß, hat Herr Professor Huber sich über die Unbilligkeit ausgesprochen, daß die Kosten der Landeskirche in vielen Kantonen noch aus dem allgemeinen Staatshaushalt gedeckt werden. Wir haben seither unsere Bundesverfassung wiederholt revidiert, wir haben den Grundsatz der Vereinheitlichung des Zivilrechtes und Strafrechtes in die Bundesverfassung aufgenommen, wir haben das Zivilrecht vereinheitlicht, aber jene Verfassungsbestimmung vom Jahre 1874, welche ausdrücklich ein Ausführungsgesetz fordert, ist heute noch nicht ausgeführt worden. Ich glaube, daß gerade der Kanton, dem der Herr Motionsteller angehört, ein Interesse an dieser Ausführung hätte; denn auch der Kanton Schaffhausen gehört zu jenen Kantonen, die die Kosten der protestantischen Landeskirche zum Teil aus dem Staatsbudget decken, an welches alle im Kanton Schaffhausen wohnenden Personen in der Form von Steuern ihre Beiträge zu leisten haben. Es gibt noch andere Zustände und Einrichtungen, die mit den in Art. 49 und 50 unserer Bundesverfassung aufgestellten Grundsätzen nicht harmonieren. Ich finde hier von Gareis und Zorn, in dem bekannten Buch über „Staat und Kirche in der Schweiz", eine Ausführung über die Kirchengesetzgebung im Kanton Schaffhausen und begegne darin folgendem Passus: „Eine neuere Revision des Gesetzes über die Kirchenorganisation von 1854 ist unbedingt erforderlich, da dasselbe mit den heutigen Staatsbegriffen nicht vereinbar, vielmehr das Muster eines staatlichen Kirchengesetzes ist, wie es nicht sein soll". Im gleichen Kapitel wird weiter ausgeführt: „Das dermalige Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Schaffhausen ist den Forderungen des heutigen Staatsrechtes nicht konform; das Kirchengesetz und die neue Verfassung stehen in bedenklicher Disharmonie".

Man steht also nicht bloß in Therwil, sondern auch noch andernorts in vielen Richtungen mit Bestimmungen unserer Bundesverfassung nicht im Einklang! Soviel sei nebenbei hier bemerkt.

Ist es überhaupt Sache des Bundes, Ausführungsbestimmungen über Art. 50, Abs. 2, zu erlassen? Ich gestatte mir, hier auf den Kommentar von Prof. Burckhardt zu verweisen, wo gesagt wird: „Die Handhabung der öffentlichen Ordnung im engeren Sinne und der Kultuspolizei ist Sache der Kantone, daher sind sie in erster Linie berufen, die in Art. 50, Abs. 2, vorgesehenen Maßnahmen zur Handhabung der Ordnung und des konfessionellen Friedens zu treffen. Der Bund ist nur subsidiär kompetent, sei es, daß die eventuellen Maßnahmen nicht genügen, sei es, daß gegen die Kantone Beschwerde geführt wird."

Ich konstatiere, daß der Art. 50, Abs. 2, seit Jahrzehnten in unserer Verfassung steht, und daß noch von keiner Seite das Bedürfnis ausgesprochen wurde, oder die Notwendigkeit begründet wurde, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Was ist nun geschehen, was ist vorgefallen, daß plötzlich zu eidgenössischem Aufsehen gemahnt und eine Ausführung von Absatz 2 des Art 50 zur Notwendigkeit geworden sein soll?

Das hochwichtige Ereignis soll eine Predigt des Herrn Pfarrer Meury sein, bezw. eine Ansprache, die derselbe zu Therwil im Kanton Baselland im Nachmittagsgottesdienst, in der Christenlehre, gehalten hat. Ist dieses Ereignis in der Tat so wichtig, daß es die Ausführung des Art. 50 zur Notwendigkeit macht? Ist durch dieses Ereignis denn die Ordnung und der Friede unter den Konfessionen gestört worden? Das kann doch nicht behauptet werden; denn einer solchen Behauptung würden die Tatsachen widersprechen. Die Regierung des Kantons Baselland, der doch nach Professor Burckhardt in erster Linie die Handhabung der Kultuspolizei, der Ordnung und des konfessionellen Friedens im Kanton zusteht, hat sich nicht veranlaßt gesehen, gegenüber dieser Aeußerung irgendwie einzuschreiten. Warum? Doch wohl deshalb, weil in der Tat der konfessionelle Friede im Kanton Baselland durch jene Aeußerung in keiner Weise getrübt worden ist. Jene Aeußerung soll im Mai 1909 geschehen sein. Das ganze Jahr 1909 hindurch hat die Oeffentlichkeit von ihr nichts erfahren, die Presse ist darüber hinweggegangen. Erst, als infolge einer privaten Ehrbeleidigungsklage die Angelegenheit letztinstanzlich vor Bundesgericht gezogen

wurde und das Bundesgericht das Strafurteil des basellandschaftlichen Obergerichtes aufgehoben, hat ein Teil der Presse sich mit diesem Fall befaßt und zwar richtete sich ihr Zorn im Grunde weniger gegen Pfarrer Meury als gegen das Bundesgericht, das den Pfarrer straflos entlassen hatte.

Hat etwa jene Aeußerung des Herrn Pfarrer Meury Zustimmung und Unterstützung gefunden und dadurch eine größere Wichtigkeit und Bedeutung erlangt? Auch dies ist nicht der Fall. Dem Sprechenden ist keine Preßstimme bekannt, die sich irgendwie zustimmend zu der Aeußerung des Herrn Pfarrer Meury ausgesprochen hätte. Im Gegenteil. Ich kann darauf verweisen, daß das „Vaterland" sich folgendermaßen ausgesprochen hat: „Sicher werden viele kirchlich-treue Leser mit uns es aufrichtig und lebhaft bedauern, daß Pfarrer Meury in diesem Falle keinen andern Weg und keine andere Form gefunden hat, um den katholisch-kirchlichen Standpunkt in der Frage der gemischten Ehe zu wahren. Dieser katholisch-kirchliche Standpunkt wird alle Jahre an einem Sonntag kurz nach Neujahr von den Kanzeln unserer Kirchen aus autoritativ dargelegt und begründet. Was hier darüber gesagt und gelehrt wird, kann jeder anhören und auch jeder, der guten Willens ist, verstehen." Und die „Neuen Zürcher Nachrichten" haben hinzugefügt, die Aeußerungen des „Vaterland" seien vollständig zutreffend und werden auch von der Redaktion der „N. Z. N." geteilt. Wir haben es also, wenn wir den Fall ruhig und objektiv betrachten, nur mit einer Aeußerung eines Einzelnen zu tun, die weit hinten in einer basellandschaftlichen Gemeinde geschehen ist; die geschehen ist, ohne irgendwie ein Echo zu finden. Ist es in der Tat gerechtfertigt, wegen einer Aeußerung, die ein Einzelner getan hat, zu eidgenössischem Aufsehen zu mahnen und den Bundesrat zu beauftragen, nach besondern Schutzbestimmungen für den Art. 50, Abs. 2 zu suchen? Gestatten Sie mir auch hier, wiederum auf Professor Burckhardt und dessen Kommentar zu Art. 50 zu verweisen. „Eine konfessionelle Streitschrift oder eine verletzende Aeußerung" — sagt Professor Burckhardt — „sind an sich noch keine genügenden Gründe, um besondere Maßnahmen zur Erhaltung des konfessionellen Friedens zu treffen."

(Schluß folgt.)

Eine Anregung hinsichtlich des ‚Status cleri'.

Bisher erschien der Personalschematismus der gesamten katholischen Welt- und Ordensgeistlichkeit der Schweiz nur alle drei Jahre; in den dazwischenliegenden Jahren gab jedes Bistum ein gesondertes Verzeichnis heraus. Ein neues Gesamtverzeichnis ist für das Jahr 1912 fällig. Es dürfte jedoch mancher Amtsstelle gedient sein, wenn ein solches fortan alle Jahre erschiene. Sodann würde sich eine gewisse Einheit in der Anordnung sehr empfehlen. Einzig das Bistum Basel enthält ein alphabetisches Personenverzeichnis, welches beim Nachschlagen oft recht gute Dienste leistet. Es ließe sich dies für sämtliche Diözesen in der Gestalt ausbauen, daß dieses alphabetische Verzeichnis kolonnenmäßig folgendes enthielte:

Name	Ort und Datum der Geburt	Priesterweihe	Seite

Bisher wurde bei der Aufführung der Amtsstellen auch das Geburtsjahr, im Bistum St. Gallen überdies das Jahr der Priesterweihe der Inhaber dieser Amtsstellen angegeben; dies würde durch obiges Vorgehen überflüssig; dafür ließe sich aber bei den Pfarrämtern das Datum der Installation anführen.

Es wäre angezeigt, daß der Schematismus sämtliche kirchliche Behörden in den einzelnen Diözesen enthielte, aber zum Beispiel die „Dame della Misericordia" gehörten doch eher in ein sozial-caritatives Adreßbuch hinein, wie es etwa der Schweizerische katholische Volksverein herausgeben könnte, als in den „Status cleri". Es dürfte gerade bei diesem Anlasse manchem Konfrater erwünscht sein, auf eine sehr verdienstvolle Schrift aufmerksam gemacht zu werden: A. Wild, Pfarrer in Mönchaltorf (Zürich), Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz. (Kommissionsverlag der Gebr. Leemann & Comp., Zürich 1910.) Der Verfasser hat das Material mit Bienenfleiß zusammengetragen und offenbar auch das von den katholischen Anstalten erhaltene Material unparteiisch verwertet.

X. S.

Kirchen-Chronik.

Personalien.

Im Anschluß an die Personalnachrichten über den Weltklerus bringen wir als weiteren Beitrag die endgültigen Mutationen in den Kapuzinerklöstern.

Im Monat September wurden in den schweizerischen Kapuzinerklöstern folgende Aenderungen vorgenommen: In Luzern wurde P. Frowin Vikar, ferner kamen dahin P. Sigfried, P. Carl, Prediger, und P. Ubald. In Altdorf wurde P. Aegidius Guardian, P. Rogerius Vikar, zudem kamen P. Valentin, P. Matthäus, Prediger, und P. Agapit und als Koch Br. Bernhard. Nach Stans kam P. Conrad als Vikar und Prediger, P. Cherubin als Operarius, P. Julius als Professor. Nach Schwyz kam P. Gebhard als Operarius, ferner kamen die Patres Fratres Nikodem, Marinus, Raphael, Wilhelm, Edmund, Markus, Kilian, Philipp und Sigismund; Br. Stephan als Koch. Nach Zug kam P. Petrus Antonius als Vikar, P. German als Prediger, P. Ladislaus und das Studium der 2. Theologie. Nach Sursee kam P. Philibert als Guardian, Professor der hl. Beredsamkeit und Prediger, ferner P. Placidus, P. Didacus, P. Ignatius, P. Felician und P. Emmeram. Nach Sarnen kam P. Mathias als Prediger. Nach Schüpfheim wurden versetzt P. Joseph Aloysius als Guardian, P. Honorius als Vikar, zudem P. Thietland. Als Koch kam dorthin Br. Albert. Nach Arth kamen P. Fortunat als Guardian, P. Jucund als Vikar, P. Aquilin wurde Professor der hl. Beredsamkeit

und Prediger, ferner kamen P. Eusebius, P. Blasius und P. Elisæus. Nach Andermatt wurde versetzt P. Berard als Superior. Nach Rigi-Klösterli kam P. Anicet als Superior. In Appenzell wurde P. Fridolin Guardian, dann kamen als Vikar P. Liberatus, als Professor P. Fridericus, zudem P. Gerold und als Koch Br. Alfred. Nach Rapperswil kam als Guardian P. Eduard, dazu P. Robert, P. Bernardin und P. Jacob, als Pförtner Br. Franz Xaver. Nach Mels wurde versetzt P. Benedict und als Pförtner Br. Wendelin. Nach Wil kam als Guardian P. Engelbert und als Hilfsbruder Br. Pius. Nach Näfels kam P. Ivo und als Pförtner Br. Didacus. Nach Mastrils kam P. Paulus als Superior. Nach Pardisla kam P. Theobald als Superior. Nach Solothurn kam als Guardian P. Thomas, als Vikar P. Deodatus, dann P. Victor und als Operarius P. Florian, zudem das Studium der 3. Theologie. Nach Freiburg kam P. Sixtus als Guardian, Professor der hl. Beredsamkeit und Prediger bei St. Nikolaus, überdies kamen P. Columban, P. Anton Maria, P. Candidus, P. Callistus und als Hilfsbruder Br. Bonifatius. Nach Olten kamen als Guardian P. Ferdinand, als Vikar P. Verecundus, ferner P. Agnellus und als Pförtner Br. Joseph. Nach Bulle kamen als Guardian P. Laurentius, dann P. Alexius, Br. Emil als Pförtner, Br. Paschalis als Koch. Nach Dornach kamen P. Amantius als Guardian, P. Hermann und als Prediger für St. Joseph in Basel P. Linus. Nach Sitten kamen P. Andreas, P. Hyacinth, P. Franz Salesius und als Koch Br. Gallus. Nach St. Maurice wurde versetzt P. Sulpitius als Prediger in Monthey. Nach Romont kam als Guardian P. Hippolyt, ferner kamen dorthin P. Eugenius und als Koch Br. Modestus. Nach Landeron kam als Koch Br. Remigius.

Rezensionen.

Nie wird genug über die Kirche geschrieben.

Warum liebe ich meine Kirche? Ein Weckruf für Jugend und Volk von Jakob Scherer, Pfarrer von Ruswil. Mit Druckbewilligung des hochw. Bischofs von Chur. Verlagsanstalt Benziger & Co., Einsiedeln. — Mit vorliegendem Werke bietet uns der durch seine frühern Veröffentlichungen bereits rühmlich bekannte Verfasser eine volkstümliche Apologie der katholischen Kirche. Er kommt damit einem dringenden Bedürfnis entgegen. Wo die Herzen der Gläubigen treu zur Kirche stehen, da ist der Glaube an den Gottessohn und an die Wahrheit, die er uns gebracht, wohl und sicher geborgen. Wo die Kenntnis der Kirche schwindet und die Achtung vor ihr verloren geht, wo der Geist der Nörgelei und Kritisiersucht gegen die „Braut Christi" die Seelen vergiftet, da wird auch bald der Stifter der Kirche, Jesus Christus, nicht mehr verstanden und nicht mehr gehört werden. Darum ist heutzutage, wie selten zu einer andern Zeit, der ganze Ansturm der Glaubensfeinde einmütig und zielbewußt gegen die Kirche gerichtet; darum aber war es auch nie so notwendig, wie jetzt, überall die Liebe zur Kirche und die begeisterte Hingabe an sie zu festigen und zu mehren, die Angriffe ihrer Gegner zurückzuweisen und zu zeigen, wie unendlich viel ihr die Menschheit schuldet.

Nun ist ja für die gebildeten Laien in dieser Hinsicht durch mehr oder weniger tüchtige und ausführliche Werke einigermaßen gesorgt. Was uns vor allem fehlte, das war eine Apologie der Kirche für die weitesten Kreise des Volkes und vorzüglich für die Jugend: gerade das, womit uns jetzt der hochw. Pfarrer J. Scherer überrascht. „Ich möchte," so spricht er seine Absicht aus, „in möglichst volkstümlicher Weise die gesegnete Wirksamkeit der Kirche und ihre göttliche Schönheit euch zeichnen." Sein Wunsch ist Wirklichkeit geworden. In kräftiger, für die breitesten Schichten wohlverständlicher Darstellung zeigt er, was die Kirche ist und was sie will, welch' hohe Güter sie uns in ihrer Wahrheit, ihrer Tugendlehre, in Maria, im Priestertum, Altar und Opfer spendet, wie sie in allseitigster Weise auch für das zeitliche Wohl ihrer Kinder besorgt ist, wie man nur aus edelsten Gründen katholisch wird, nur aus Unkenntnis oder dann aus niedrigen Absichten von der Kirche abfällt, wie glücklich man lebt und stirbt unter ihrem Schutz. Die Beweisführung ist klar und durchschlagend; die vielen Zitate sind sorgsam gewählt und oft von tiefster Wirkung, — nicht zum mindesten auch die poetischen Mottos und Einlagen. Denn mit der Apologie ist — dem Untertitel des Büchleins entsprechend — stets auch die Paränese aufs glücklichste verbunden. Die Darstellung zeichnet sich durch Schönheit und Lebendigkeit der Sprache, Gemütstiefe und edelste Volkstümlichkeit aus: da strömt alles aus vollem Herzen, es muß wieder zu Herzen gehen.

Natürlich läßt sich ein solches Werk nicht schreiben, ohne daß auch die der katholischen Wahrheit entgegenstehenden Irrtümer beleuchtet werden. Es gilt ja vor allem, gegen den Indifferentismus Front zu machen, mit welchem sich nichts weniger verträgt, als wahre Liebe zur Kirche. Der Verfasser nimmt denn auch kein Blatt vor den Mund und führt zuweilen eine kräftige Sprache; doch auch an solchen Stellen klingt, wie überall, eine warmherzige Liebe zu den Irrenden durch.

Wir wünschen dem trefflichen Werk, dem die Verlagsanstalt Benziger & Co. eine geschmackvolle Ausstattung gegeben, eine möglichst große Verbreitung. Vor allem sollte kein Seelsorger ein junges Pfarrkind in die Fremde ziehen lassen, ohne ihm dieses goldene Büchlein mitzugeben. P. R. B.

Biographisches.

Joseph Georg v. Ehrler, Bischof von Speyer. Ein Lebensbild von Jakob Baumann, Domvikar in Speyer. Mit einem Bildnis. 8⁰, X u. 348 S. Freiburg 1911, Herder. Das Lebensbild des 1905 verstorbenen J. G. v. Ehrler, Bischofs von Speyer, schildert einen freundlichen und friedlichen Charakter, der durch persönliche Anspruchslosigkeit und gewissenhafte Pflichterfüllung sich ausgezeichnet. Groß war dessen Ruf als Kanzelredner, das Buch liefert manche schöne Probe dieser ihm verliehenen Gabe. Der Autor, als Ehrlers Sekretär dessen langjähriger Vertrauter, hat mit Liebe und Hingebung des Verewigten Biographie geschrieben, die jedoch nicht Anspruch erhebt auf absolute Vollständigkeit. Fidelis.

Briefkasten.

G. Nächstens Antwort brieflich und z. T. in „Kirchenzeitung".

St. Wird alles berücksichtigt. Eventuell wäre eine mündliche Aussprache etwa an einem Donnerstag Nachmittag vor der literarischen Aussprache noch wertvoll. Sonst vorher noch über einen Punkt brieflich.

☛ *Wir machen auf die in der „Schweizer. Kirchen-Zeitung" regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.*

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Heimkehr

Stille Gedanken von Ad. Donders

Die zweite Auflage (11. bis 30. Tausend) ist vor kurzem erschienen. Das Buch umfaßt 451 Seiten in klein 8⁰ und kostet kartoniert nur Fr. 1.50; in weißem Leinenband mit Grünschnitt, Titel in Golddruck Fr. 3.—

Für besondere Gelegenheiten empfehlen wir eine Ausgabe, die auf bestes Papier gedruckt, sehr geschmackvoll in Pergament gebunden und mit Goldschnitt versehen ist. Preis Fr. 6.—

Zwei Urteile
über dieses für alle Gelegenheiten
passendste Geschenkwerk:

„Ein solcher Führer zum Ernst und zur Freude christlichen Innenlebens ist das schlichte Büchlein von Donders. Aus diesen Betrachtungen lassen sich für eines jeden Lebens Müh und Arbeit lichte Stunden der Kraft und des Friedens schöpfen.
„Hochland", Kempten.

„. . Meines Erachtens liegt hier der erste Skizzenband auf dem Gebiete der religiösen Literatur vor, in dem wir zugleich ein glückliches Debut begrüßen dürfen. Eine geistvolle Persönlichkeit und eine wirklich starke rhetorische Kraft, der kein Geringerer als Albert Meyenberg das Prädikat des tüchtigen Homileten zuerkannte, hat hier eine Anzahl Blätter niedergeschrieben, die zur Einkehr ins Heiligtum des innern Menschen verhelfen sollen. — Donders eignet die Fähigkeit, einen lebendigen Kontakt mit der Seele des Lesers herzustellen, im hohen Grade, er beherrscht die Kunst des latenten Dialogs."
„Allgemeine Rundschau", München

Volksvereins-Verlag, G. m. b. H., M.-Gladbach

GEBRUEDER GRASSMAYR
(Inh.: Max Greussing & Söhne), **Buchs** (St. Gallen)
Glockengiesserei und mech. Werkstätte
empfehlen sich zur
Herstellung von Kirchenglocken
in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.
Elektrischer Glockenantrieb
(Eidg. Pat. Nr. 3976)
Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: :: ::
Mässige Preise — Reelle Bedienung

Reck,
Das Missale als Betrachtungsbuch
und
Ries,
Die Sonntagsevangelien
homiletisch erklärt, thematisch skizziert und in Homilien bearbeitet, sind zu beziehen bei
Räber & Cie., Buchdruckerei, **Luzern.**

Hotel und Pension HIRSCHEN
Katholisches Vereinshaus.
Zug
In ruhiger zentraler Lage, nahe der Kapuziner- und St. Oswaldskirche. Tramhaltestelle. Altrenommiertes Haus mit prächtigen Gasträumen. Vorzügliche Küche und Keller. Schattige Gartenwirtschaft. Grosses Restaurant. Beliebtestes Münchener- und Pilsener-Bier vom Fass. In- und ausländische Zeitungen. Grosser Saal für 400 Personen und mehrere kleinere Säle. Sehr passend für Hochzeiten, Touristen, Passanten, Pensionäre, Vereine, Schulen, Kirchenchöre u. s. f. Portier am Bahnhof. Aufmerksame Bedienung. Bescheidene Preise. L. Z.
Speziell der hochw. Geistlichkeit empfiehlt sich bestens **Die Verwaltung.**

Für den Allerseelenmonat ist bestens zu empfehlen:
Eine Weile des Nachdenkens über die Seele.
Von Prof. **Alb. Meyenberg.**
Preis broschiert 75 Cts. und 75 Pfg.
Der Verlag: **RAEBER & CIE. LUZERN.**

Eine massiv goldene Uhrkette
ist für Herren und Damen ein Geschenk von bleibendem Wert. Sie finden eine grosse Auswahl, auch in **goldplattiert** u. **massiv. Silber** zu billigsten Preisen in uns. Katalog 1911 (ca. 1500 photogr. Abbild.) Wir send. ihn auf Verlangen gratis.
E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen
Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten
Paramente und Fahnen
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Kirchenblumen
(Fleurs d'églises)

sowie deren Beetandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.
Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

Oel für Ewiglicht
Dochten und Gläser
liefert bestens
J. Güntert-Rheinboldt
Mumpf (Aargau).

Das wahre Eheglück!
Standesgebetbuch
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer.
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Louis Ruckli
Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstraße
empfiehlt sein best eingericht. Atelier. Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Für Euch, Ihr Männer!
Standesgebetbuch
von Kurat A. A. Laub.
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

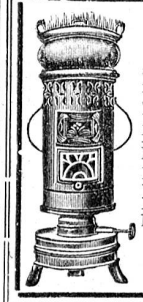

Petroleum-Heizofen
neueste Konstruktion auch zum Kochen zu benutzen, geruchlos, kein Ofenrohr, ganz enorme Heizkraft, garant. hochfeine Ausführung, solange der Vorrat reicht, per Stück nur Fr. 27—, und zwar nicht gegen Nachnahme, sondern 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.
Paul Alfred Gœbel, Basel
Postf. Fil. 12 Lenzgasse 15:

Die
Creditanstalt in Luzern
empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zusicherung coulanter Bedingungen.

Patent Rauchfasskohlen
sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für 3/4stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1½ stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.—
A. Achermann, Stiftssakristan Luzern.
Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange sichere Brenndauer.
Muster gratis und franko.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt. Luzern

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern.

*Der **praktischste** Fahrplan für die **Mittelschweiz** ist unstreitig der im Verlage von*
Räber & Cie. in Luzern
:: in grünem Umschlag erscheinende ::

Im Moment
jede Route ersichtlich!
Unerreicht bezüglich raschen Auffindens und Deutlichkeit der Ziffern!
Zu haben in allen Buch- und Schreibmaterialienhandlungen.
Preis 30 Cts.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Jesus Christus. Apologetische Vorträge auf dem II. theologischen Hochschulkursus zu Freiburg i. Br. im Okt. 1908, gehalten von **Dr. K. Braig, Dr. G. Esser, Dr. G. Hoberg, Dr. C. Krieg** und **Dr. S. Weber.** Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8⁰. (VIII u. 582) *M.* 6.50; geb. in Kunstleder *M.* 7.70.

Um Christus dreht sich im tiefsten Grunde der immer heisser tobende Kampf um den Inhalt der Religion. Die in obigem Buche vereinigten Vorträge bilden ein Rüstzeug, dessen ein Gebildeter sich kaum entschlagen darf. Namentlich auch der denkenden Jugend gehört das Buch.

Keller, Dr. F., Das neue Leben. Der Epheserbrief des heiligen Paulus in Homilien für denkende Christen dargelegt. Zweite, verbesserte Auflage. 8⁰. (VIII u. 110) *M.* 1.50; geb. in Leinw. *M.* 2.—.

Des Völkerapostels Briefe haben auch noch heute ihre elementare Werbekraft. F. Kellers, dem Bedürfnis der gebildeten Christen angepaßte, formvollendete Auslegung des Epheserbriefes („Das neue Leben") und des Philipperbriefes („Sonnenkraft" 1910, *M.* 1.60; geb. *M.* 2.—) bildet eine Handreichung apostolischer Lebensweisheit zu geistiger Erfrischung in ruhigen Stunden.

Lauer, Dr. H., Die Moraltheologie Alberts des Großen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Lehre des hl. Thomas. gr. 8⁰. (XIV u. 372) *M.* 6.—; geb. in Leinw. *M.* 7.—.

Das Thema betrifft einen reichhaltigen, für die Geschichte der Moraltheologie und des mittelalterlichen kirchlichen Lebens wichtigen Wissensstoff. Das Lebensbild Alberts, des berühmtesten deutschen Theologen, wie auch dessen Verhältnis zu seinem großen Schüler, dem hl. Thomas von Aquin, erfährt neue Beleuchtung.

Straubinger, Dr. H., Univ.-Professor in Freiburg i. Br., **Grundprobleme der christlichen Weltanschauung.** Vorträge. 8⁰. (VIII u. 142) *M.* 1.60; geb. in Leinw. *M.* 2.20.

In rein sachlicher und logischer Darstellung erörtert Verfasser die zentralen Wahrheiten des Christentums: Gott und die Welt; Gott und der Mensch; Gott in den Religionen der Heiden; Gott in der Religion der Bibel; Gott und Christus; Christus und die Kirche; Christentum und Persönlichkeit; Religiöse Wahrheit und katholisches Dogma. Für alle nach der Wahrheit Suchenden!

Zapletal, V., O. Pr., Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz, **Das Buch Kohelet** kritisch und metrisch untersucht, übersetzt und erklärt. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8⁰. (VIII u. 236) *M.* 4.80.

»Auf dem Metrum baut sich der Kommentar Zapletals auf, der in der Exegese bedacht, in der Kritik massvoll, eine wertvolle Bereicherung der exegetischen Literatur darstellt.«
(Literarisches Zentralblatt, Leipzig 1905, S. 1313, über die 1. Aufl.)

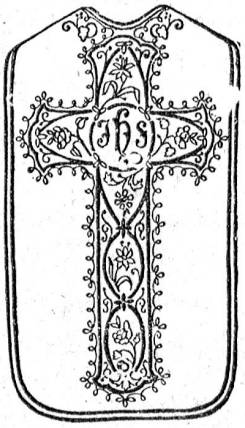

L. HAAG, succ. de L. Haag-Binder
Haldenstrasse 21 LUZERN vis-à-vis Hôtel National
Vertreter der Paramenten-Fabrik
Victor Perret & Cie, Lyon
empfiehlt in schöner Auswahl
PARAMENTEN
Borden — Fransen — Seiden- und Brokatstoffe — Kruzifixe — Weihwasserkessel — Religiöse Artikel —
zu äusserst billigen Preisen

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern